

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Saatgutverordnung 2006 geändert wird

Auf Grund der § 2 Abs. 4, § 4, 5 Abs. 4 Z 2 und Abs. 6, 9, 14, 36, 42 und 68 des Saatgutgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 72/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2004, wird verordnet:

Die Saatgutverordnung 2006, BGBl. II Nr. 417/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 3/2014, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis werden nach § 6 folgende Zeilen eingefügt:*

„§ 6a Saatgut genetisch veränderter Sorten
§ 6b Sonstige Anforderungen“

2. *In § 1 Abs. 2 Z 6 wird die Wortfolge „zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/61/EG, ABl. Nr. L 165 vom 3.7.2003 S. 23;“ durch die Wortfolge „zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/63/EU, ABl. Nr. L 341 vom 18.12.2013 S. 52;“ ersetzt.*

3. *In § 1 Abs. 2 Z 8 und Z 9 wird die Wortfolge „zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/57/EU, ABl. Nr. L 312 S. 38 vom 21.11.2013;“ jeweils ersetzt durch die Wortfolge „zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/105/EU, ABl. Nr. L 349 vom 5.12.2014 S. 44;“*

4. *Nach § 1 Abs. 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt, und folgende Z 17 und 18 werden angefügt:*

„17. Durchführungsrichtlinie 2014/20/EU vom 6. Februar 2014 mit den EU-Klassen für Basispflanzgut und zertifiziertes Pflanzgut von Kartoffeln sowie den für diese Klassen geltenden Anforderungen und Bezeichnungen, ABl. Nr. L 38 vom 7.2.2014 S. 32;

18. Durchführungsrichtlinie 2014/21/EU vom 6. Februar 2014 mit Mindestanforderungen an Vorstufenpflanzgut von Kartoffeln und mit den EU-Klassen für dieses Vorstufensaatgut, ABl. Nr. L 38 vom 7.2.2014 S. 39.“

5. *§ 4 Abs. 3 lautet:*

„(3) Das Überlassen von Saatgut nicht nach den in § 1 Abs. 2 Z 1 bis Z 13 angeführten Rechtsvorschriften zugelassener Sorten und Ökotypen oder Herkünfte zum Schutz pflanzengenetischer Ressourcen durch Landwirte oder Saatgutanwender im Sinne von § 2 Abs. 3 Z 5 SaatG 1997, sei es entgeltlich oder gegen Naturalien, ist zulässig, wenn

1. die Landwirte oder Saatgutanwender sich nicht mit dem gewerblichen Saatguthandel befassen, und
2. die Sorte des betreffenden Saatgutes nicht in der österreichischen Sortenliste, den gemeinschaftlichen Sortenkatalogen oder der OECD-Liste für den internationalen Saatgutverkehr – ausgenommen solche, die unter die in § 1 Abs. 2 Z 14 oder 15 angeführten Rechtsvorschriften fallen – zur Eintragung angemeldet oder eingetragen ist oder diese Sorte vor mehr als fünf Jahren aus einer dieser Listen gelöscht wurde und
3. die in der Anlage Spalte 4 genannten Mengen an Saatgut nicht überschritten werden.“

6. Nach § 6 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Einfuhr und das Verbringen von aus Drittstaaten stammendem Saatgut genetisch veränderter Sorten ist in jedem Fall unabhängig von der Menge unter Angabe des Abnehmers dem Bundesamt für Ernährungssicherheit anzuzeigen; § 6a. Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.“

7. Nach § 6 werden folgende §§ 6a. und 6b. samt Überschriften eingefügt:

„Saatgut genetisch veränderter Sorten

§ 6a. (1) Um die Einhaltung von Anbauverboten auf der Grundlage der Richtlinie (EU) 2015/412 (ABl. L 68/1 vom 13.03.2015) zu gewährleisten, ist das beabsichtigte Inverkehrbringen von Saatgut genetisch veränderten Sorten unter Angabe des Abnehmers dem Bundesamt für Ernährungssicherheit anzuzeigen.

(2) Das Bundesamt für Ernährungssicherheit bringt diese Anzeigen im Falle von Abnehmern im Inland den Ämtern der Landesregierungen zur Kenntnis. Der Inverkehrbringer hat Aufzeichnungen über die Menge, die Abnehmer und die Vertriebswege zu führen.

Sonstige Anforderungen

§ 6b. (1) Saatgut darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn durch die widmungsgemäße Nutzung keine schädlichen Auswirkungen auf die tierische oder menschliche Gesundheit oder die Umwelt zu erwarten sind.

(2) Ein wesentlicher Mangel im Sinne des § 42 des Saatgutgesetzes liegt jedenfalls auch dann vor, wenn vom Bundesamt für Ernährungssicherheit angeordneten Maßnahmen zur Mängelbehebung, wie insbesondere

1. das Verbot des Inverkehrbringens bis zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes und der Freigabe durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit,
2. die unschädliche Entsorgung oder Rückgabe an den Abgeber,
3. die Rückbeförderung an den Ursprungsort im Falle des grenzüberschreitenden Verbringens,
4. die Rückholung vom Markt, einschließlich bis zum Letztabnehmer,
5. die Information der Abnehmer unter Hinweis auf die mögliche Gefahr,
6. die unverzügliche Berichtspflicht über die Durchführung der behördlich angeordneten Maßnahmen,
7. die Anpassung und/oder Vernichtung der Verschließung, Kennzeichnung, Verpackung oder Werbematerialien,
8. die Durchführung betrieblicher Maßnahmen, insbesondere bei Lagerung, Dokumentation und Eigenkontrolle (einschließlich der Vorlage von Untersuchungszeugnissen in begründeten Fällen),
9. die Beibringung von Nachweisen,

nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist Folge geleistet wurde.

(3) Nach Abs. 2 angeordnete Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein und dürfen den Handel nicht stärker beeinträchtigen, als dies zur Erreichung des gesetzeskonformen Zustands unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit und anderer berücksichtigungswürdiger Faktoren notwendig ist.

(4) Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann von einer Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde absehen, wenn

1. das Saatgut lediglich geringfügige Mängel aufweist oder
2. lediglich der Verdacht eines geringfügigen Verschuldens gegeben ist.

Das Bundesamt hat den Verfügungsberechtigten auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam zu machen.“